

Kindertagesstätten Änderung



Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1
38554 Weyhausen

Wochentag	Neue Betreuungszeit
<input type="checkbox"/> Montag	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dienstag	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittwoch	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Donnerstag	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Freitag	<input type="checkbox"/>

Beginn der Änderung _____

Sorgeberechtigt:	Antragsteller(in) Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	weitere/r Sorgeberechtigte/r
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ/Wohnort:		
Telefon:		
E-Mail:		

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
Einrichtung:	

- Alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit
- Berufstätigkeit beider Elternteile einem Elternteil
- Geschwisterkind im gewünschten Hort/Krippe/Kindergarten

Bitte wenden

Auszug aus der Gebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land:

§9 Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden, einer Krippe oder einem Hort betreut werden, haben am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essenanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen.
- (3) Eine Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essenanbieter nicht geliefert werden kann.
- (4) Vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen müssen, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass sie ihre Kinder gemäß Absatz 2 zum Mittagessen anmelden. Dies gilt auch für Kinder, die bereits am Mittagessen teilnehmen.
- (5) Sofern die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, gemäß der Regelungen der Absätze 1 – 4 zu verfahren, ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, die Zusage zu einer Aufnahme in eine Kindertagesstätte zurück zu nehmen oder das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Ich/Wir akzeptiere/n die Bedingungen der Samtgemeinde Boldecker Land bezüglich des verpflichtenden Mittagessens in den Kindergärten sowie in den Krippen und Horten.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Samtgemeinde Boldecker Land spätestens nach der Aufnahme die Anmeldung beim Essenanbieter nachzuweisen.

Unterschrift	
Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten